

SATZUNG

in der Gründungsfassung vom 13. September 2017

Präambel

Die Cramer-Klett-Siedlung in Gustavsburg wurde als Arbeitersiedlung zwischen 1896 und 1906 von dem Maschinenbauunternehmen MAN (damals noch „Klett & Co.“) errichtet, deren Name den MAN-Gründer Theodor Freiherr von Cramer-Klett (1817–1884) würdigt.

Die als Gartenstadt von Oberbaurat Prof. Karl Hofmann (Darmstadt) konzipierte Arbeitersiedlung bietet abwechslungsreiche Architektur.

Die Produktionserweiterung der MAN und der daraus entstandene Zustrom neuer Arbeitskräfte hatten den Bau der Siedlung erforderlich gemacht. Das MAN Werk Gustavsburg ist ungefähr 500 Meter südlich der Cramer-Klett-Siedlung gelegen. Die im Volksmund als „Cramer“ bezeichnete Siedlung war Mittelpunkt der Gemeinde und des sozialen Lebens in Gustavsburg.

Viele Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung sehen die Notwendigkeit, aus eigener Initiative etwas für den Erhalt der Siedlung zu tun und den Denkmalschutz der Siedlung zu fördern. Darüber hinaus besteht bei vielen der Wunsch, das ursprüngliche soziale Miteinander der Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung zu fördern und wiederzubeleben.

Um dem gerecht zu werden, wurde aus der Bewohnerschaft heraus beschlossen, den Verein zu gründen, welcher die folgende Satzung erhält:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft und Förderverein Cramer-Klett-Siedlung Gustavsburg" (im Folgenden „Förderverein“ genannt.)
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Fördervereins ist Ginsheim-Gustavsburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie bei der Erhaltung und Wiederherstellung der zu der Cramer-Klett-Siedlung gehörenden öffentlichen Plätze und Straßen materiell und finanziell zu unterstützen.
- (2) Im Interesse des Gemeinwohls will der Förderverein sich im Rahmen bestehender Vereinbarungen an der kulturellen Nutzung des Cramer-Klett-Platzes beteiligen.

- (3) Der Förderverein versteht sich als Vermittler und Interessenvertreter zwischen Eigentümern, Mietern, Denkmalschutz- und Denkmalpflege.
- (4) Im Sinne des Denkmalschutzes will der Verein die Cramer-Klett-Siedlung Gustavsburg im Zusammenwirken mit dem Eigentümer einer nachhaltigen kulturellen Nutzung zuführen.
- (5) Der Förderverein möchte durch Öffentlichkeitsarbeit und Geschichtsforschung das Interesse von Bürgern, Touristen und Behörden für die Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung der Cramer-Klett-Siedlung Gustavsburg wecken, sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater Hand besorgen und sinnvoll einsetzen.
- (6) Der Förderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 AO. Er will diese Ziele und Aufgaben selbst verwirklichen und dient nicht lediglich dem Sammeln und Weiterleiten von für diese Zwecke bestimmten Geldmitteln.
- (7) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden
 - durch das aktive Mitwirken an Maßnahmen zum Erhalt der Siedlung, insbesondere durch die Erhaltung und Wiederherstellung des Gemeinwesens ;
 - durch das aktive Mitwirken hinsichtlich der Disposition um die zukünftige Gestaltung der Cramer-Klett-Siedlung;
 - durch den Aufbau einer wissenschaftlichen Dokumentation, um die Denkmalsubstanz der Siedlung bestmöglich zu erhalten und ggf. wiederherzustellen. Im Besonderen durch Archivierung und Sammlung von Fotos, Bauplänen, Farbbeispielen, Zeichnungen, Entwürfen und Handmustern, die die originalen Gestaltungsmerkmale und Bestandteile der Siedlung wiedergeben;
 - durch die Unterstützung von Mietern und Eigentümern bei der Umsetzung des Denkmalschutzes;
 - durch Unterstützung der Eigentümer bei behördlichen Anträgen;
 - durch Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz, insbesondere der Architektur der Siedlung;
 - durch das Ausrichten von Veranstaltungen, Konzerte oder Themenabende mit Bezug zur Cramer-Klett-Siedlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Der Förderverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (3) Bei juristischen Personen vertritt der Vorsitzende des Vertretungsorgans der juristischen Person bzw. eine von der juristischen Person benannte natürliche Person das Mitglied bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Mitglieds. Es ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen.
- (4) Ehrenmitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder mind. 10 Mitgliedern mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Vereinsmitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung über den Ausschluss schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (7) Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren seinen Mitgliedsbeitrag nicht leistet, und die Zahlung zuvor angemahnt wurde.
- (8) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Leistungen daraus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag zum jeweils 01. Januar eines Jahres oder als Quartalsbeitrag zum 01. Januar, 1. April, 01. Juli und zum 01. Oktober eines Jahres fällig. Das Mitglied kann die gewünschte Zahlungsvariante wählen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Weitere Mittel für den Verein sollen durch freiwillige höhere Beiträge und durch Spenden und sonstige Zuwendungen und ggf. Fördermittel aufgebracht werden.

§ 6 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu zwei Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, sowie bis zu 4 Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Gegenüber dem Verein und seiner Mitglieder haften die Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der Vorstand kann Projekte bis zu 5000,- Euro und der damit verbundenen Festsetzung der Fördergeldhöhe beschließen.

- (8) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
- (9) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (10) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
- (11) Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder besondere Beratungsgegenstände vorliegen oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 2 Woche. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die Wahl von zwei Prüfern, welche die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben,
- über Satzungsänderungen,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Projekte ab 5000,- Euro und deren Festsetzung der Fördergeldhöhe

§ 9 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes der Cramer-Klett-Siedlung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins in Kraft.